



Elterninformation vom 24.03.2021

Allgemeines und Regelungen zum freiwilligen Wiederholen in der Mittelstufe

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler und Schülerinnen,

ich habe mich entschlossen, Ihnen schon heute zu schreiben, da wir seit gestern wichtige Informationen zur Möglichkeit des freiwilligen Wiederholens in der Mittelstufe haben und uns ein straffer Zeitplan vorgegeben wurde. Nach wie vor kann ich Ihnen aber noch nichts zur Schulorganisation nach den Osterferien schreiben. Es bleibt uns zunächst nichts anderes übrig als bei der Planung der Repetitorien für den Abiturjahrgang, die vom 14.4. bis zum 20.04.2021 stattfinden müssen, von einem durchgängigen Wechselunterricht in den anderen Jahrgängen auszugehen. Dieses Angebot für die AbiturientInnen wird somit innerhalb des Unterrichts nach Stundenplan in den Prüfungsfächern (1. bis 4.) angeboten. Sollte dann doch kein Wechselunterricht in anderen Jahrgängen stattfinden, behalten wir uns die Möglichkeit vor, die Termine auf die ersten Tage des genannten Zeitraums vorzuziehen. Der Abiturjahrgang wurde über die Organisation gesondert informiert. Ich bitte alle, auch zumindest am Ende der Ferien die Informationsmail oder die Hinweise auf der Schulhomepage zu lesen.

In Kürze: Auch die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen sollen nun zeitnah ein Impfangebot erhalten. Die Schüler und SchülerInnen beider Oberstufenjahrgänge sind nun mit jeweils 10 Selbsttests versorgt. Es sollen weitere Lieferungen folgen. Dem vorgegebenen Ablauf nach werden wir als nächstes den 10. Jahrgang versorgen, zunächst die Gruppe, die am Montag nach den Ferien beschult werden soll. Die vorrätigen Schnelltests für die Lehrkräfte sind immer noch nicht als Selbsttests zugelassen, die Zulassung wird nun für Mitte April erwartet (erhofft).

Freiwilliges Wiederholen der aktuell besuchten Jahrgangsstufe im Schuljahr 21/22, die Regelung bezieht sich auf die Primar- und die Mittelstufe

Wir haben seit einiger Zeit auf die konkreten Regelungen gewartet, dass es in diesem Zusammenhang sehr viele offene Fragen gab. Nun wird uns und Ihnen ein sehr straffer Zeitplan vorgegeben. Ein möglicher Antrag Ihrerseits ist dabei sehr genau zu überlegen. Unten finden Sie Material aus den uns zur Verfügung gestellten Dokumenten, z. B. aus der Checkliste für das Beratungsgespräch und dem endgültigen Antragsformular. Darüber hinaus finden Sie unten eine Zusammenfassung einiger Regelungen, vor allem bezogen auf das Probejahr, die Schulabschlüsse und das „Sitzenbleiben“. Diese Unterlagen sollen Ihnen beim vertieften Durchdenken dieser Möglichkeit helfen. Die große Mehrzahl unserer Schülerinnen und Schüler kommt mit dem saLzH und dem Wechselunterricht gut zurecht. Die Schülerinnen und Schüler leisten zum Teil Erstaunliches, einige berichten wenigstens zum Teil von einer intensiveren Arbeit als im Unterricht. Es ist uns aber natürlich bewusst, dass gerade in dieser Zeit der Umgang mit der Situation und den Belastungen sehr individuell ist, sei es aufgrund der eigenen Persönlichkeit oder auch den sozialen Rahmenbedingungen. Das trifft auf uns alle zu, auf die Schülerinnen und Schüler, auf die Eltern und selbstverständlich auch auf die Lehrkräfte. Die im Folgenden vorgestellte schulrechtliche Regelung eröffnet die Möglichkeit freiwillig, ohne dass es aufgrund der Noten eine Notwendigkeit geben müsste, ein komplettes Schuljahr ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer zu wiederholen. Diese Entscheidung muss wirklich gut überdacht werden, da sie ggf. die Schulzeit unnötig um ein Jahr verlängern könnte. Persönlich hätte ich für alle Jahrgänge eine Lösung besser gefunden, die ein einmaliges folgenloses Wiederholen im Laufe der gesamten Schulzeit ermöglichte, besser gefunden. Es ist aber auch unter „normalen“ Bedingungen so, dass kaum jemand die tatsächlich schon vorhandenen Möglichkeiten zum Wiederholen voll ausnutzt. Sollte die Überlegung für Sie und Ihr Kind überhaupt in Betracht kommen, das wird auf die wenigsten von Ihnen zutreffen, lesen Sie bitte die Materialien unten sorgsam durch und beraten Sie zunächst zu



Hause. Beachten Sie bitte vor allem die Ausführungen zum Probejahr, zum „Sitzenbleiben“ und zu den Abschlüssen.

Der Zeitplan:

Bis Dienstag, d. 13.04.2021 (!) beantragen Sie bitte schriftlich (aber formlos) die freiwillige Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe und begründen dies, per Mail, Abgabe im Sekretariat oder per Post (Achtung: Posteingang!)

Bis 26.04.2021 führt die Schule (Pflicht) Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten durch und informiert dabei über Vor- und Nachteile. Sollte der Wiederholungswunsch aufrechterhalten werden, händigt die Schule den Eltern das Antragsformular (Formblatt) aus.

Für das Schadow-Gymnasium werden wir Beratungstermine am Mittwoch, d. 21.4. und am Donnerstag, d. 22.4.2021 festlegen.

Bis 28.04.2021 reichen die Eltern das unterschriebene Formblatt/den Antrag bei der Schule ein.

Vor längere Zeit hatten wir am Schadow-Gymnasium festgelegt, dass direkt nach den Osterferien erneut „Warnnoten“ von den Klassenleitungen abgefragt werden. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler, die mit dem Halbjahreszeugnis gewarnt wurden oder die sich seit dem Halbjahr stark verschlechtert haben sollten. Diese Eltern werden gesondert von den Klassenleitungen informiert. Der formlose begründete Antrag muss trotzdem schon bis zum 14.04.2021 eingegangen sein. Beachten Sie in diesen Fällen aber bitte die Hinweise zum „Sitzenbleiben“. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern einen Antrag am 14.04.2021 eingereicht haben werden, werden die Leistungsstände bis zum Beratungsgespräch eingeholt.

Ich wünsche euch und Ihnen schon jetzt ein schönes, wenn auch eingeschränktes, Osterfest und möchte mich an dieser Stelle noch einmal für die zahlreichen positiven Rückmeldungen bedanken, die ich gerade nach meinen letzten Elternbriefen erhalten habe. Entschuldigen Sie bitte, wenn ich nicht allen eine direkte Antwort schreiben konnte. Für konstruktive Anregungen sind wir jederzeit offen. Hoffen wir auf gutes Wetter über Ostern und versuchen etwas Abstand zu schulischen Themen zu gewinnen, so gut es geht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krenz

Auszüge aus VV Freiwilliges Wiederholen der besuchten Jahrgangsstufe ...

„Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I können im Schuljahr 2020/2021 auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach einem verpflichtenden Beratungsgespräch durch ihre Schule die Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen. Der Antrag ist schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu stellen. Die Wiederholung nach Satz 1 wird nicht auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht und die nach § 59 Absatz 4 Satz 1 zulässige Anzahl an Wiederholungen oder Rücktritten angerechnet.“



4. Hinweise im Rahmen der Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Bei Schülerinnen und Schülern, die die Jahrgangsstufe wiederholen, gilt der Grundsatz, dass weitere Rechtsfolgen an die Leistungen der wiederholt besuchten Jahrgangsstufe anknüpfen.

a) Jahrgangsstufen 5 und 6 (Primarstufe)/Förderprognose

Bei Wiederholung dieser Jahrgangsstufen werden zur Berechnung der Durchschnittsnote nur die Zeugnisnoten aus dem wiederholten Schul(halb)jahr herangezogen. Das kann zur Folge haben, dass bei einer entsprechenden Verschlechterung der Leistungen eine ursprüngliche „Gymnasialempfehlung“ gegenstandslos wird.

b) Übergang in eine Schule der Sekundarstufe I (Jahrgangsstufe 7)

Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe wiederholen, nehmen nicht mehr am Aufnahmeverfahren für den Übergang in die Sekundarstufe I für das Schuljahr 2021/22 teil. Ihre Anmeldung für eine Schule der Sekundarstufe I wird im Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

c) Probezeit und Wiederholung in der Jahrgangsstufe 7 an Gymnasien

Wer im Gymnasium die Jahrgangsstufe 7 (Probejahr) wiederholt, unterliegt erneut der Probezeit.

d) Probezeit an Gymnasien (Jahrgangsstufe 5)

Wer an einem grundständigen Gymnasium in Jahrgangsstufe 5 die Probezeit nicht besteht, muss die Schule verlassen. Die mögliche Wiederholung der Jahrgangsstufe 5 erfolgt an Grund- oder Gemeinschaftsschulen.

e) Probezeit an Gymnasien (ab Jahrgangsstufe 8)

Schülerinnen und Schüler, die das Probejahr ab Jahrgangsstufe 8 nicht bestehen, etwa bei einem Seiteneinstieg, müssen die Schule verlassen. Die mögliche Wiederholung der besuchten Jahrgangsstufe erfolgt an Integrierten Sekundarschulen oder Gemeinschaftsschulen.

f) Anordnung der Wiederholung einer Jahrgangsstufe

Die Möglichkeit, dass die Klassenkonferenz gemäß § 22 Absatz 3 bzw. § 23 Absatz 1 der Grundschulverordnung die Verlängerung der Schulanfangsphase oder die Wiederholung einer Jahrgangsstufe anordnet, bleibt davon unberührt und ist weiterhin möglich.

g) Nichtversetzung an Gymnasien

Wer am Gymnasium nicht versetzt wird, kann nicht freiwillig wiederholen. Die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe setzt voraus, dass eine Wiederholung der Jahrgangsstufe nicht erforderlich ist. Wird sie von der Schule angeordnet, weil die Versetzungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Wiederholung erzwungen, nicht freiwillig. Bei einer Nichtversetzung wird die wiederholte Jahrgangsstufe auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht, die zulässige Anzahl an Wiederholungen und die Höchstverweildauer gemäß § 26 Sekundarstufe I-Verordnung angerechnet.

5. Hinweise im Rahmen des Erwerbs schulischer Abschlüsse

Es gilt weiterhin der Grundsatz gemäß § 60 Absatz 2 des Schulgesetzes, dass eine **nicht bestandene Prüfung** in der Sekundarstufe I nur **einmal wiederholt** werden darf. Wer im Schuljahr 2020/21 bereits zum zweiten Mal den jeweiligen schulischen Abschluss nicht erwirbt, darf daher im Schuljahr 2021/22 in der Sekundarstufe I nicht erneut an den Prüfungen teilnehmen.



Informationen für Erziehungsberechtigte, die eine Wiederholung für ihr Kind erwägen, aus dem Dokumentationsbogen für das Beratungsgespräch, Stand 23.04.2021:

...

Das zurückliegende Schuljahr war für alle Schülerinnen und Schüler durch die Pandemie besonders und herausfordernd. Es muss genau überlegt werden, ob eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sinnvoll und hilfreich ist. Auch in den folgenden Schuljahren werden die besonderen Bedingungen und die Einschränkungen des schulischen Lernens durch die Corona-Pandemie bei dem Erwerb der schulischen Abschlüsse Berücksichtigung finden.

Die Schule nimmt Anpassungen in den schulinternen Curricula vor, um eventuelle Lücken in der Kompetenzentwicklung aufzufangen.

Auch im sozial-emotionalen Bereich waren die Schulschließungen und das Lernen zu Hause eine besondere Herausforderung für die Schülerinnen und Schüler. Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sollte auch im Kontext des sozialen Klassengefüges (sozialer Zusammenhalt, Freundschaften, altersgemäße Entwicklung) betrachtet werden.

Die Schule bietet besondere Fördermöglichkeiten in den Fächern an, in denen die Leistungen nur schwach ausreichend oder schlechter sind.

(Das Schadow-Gymnasium wird das Angebot von Förderunterricht auch in Zukunft aufrechterhalten können.)

...

Auszug aus dem endgültigen Antrag/Formblatt, Stand 23.04.2021:

Ich/Wir haben dabei u.a. folgende Informationen zur Kenntnis genommen:

- Wenn viele Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholen, kann dies zu sehr vollen Lerngruppen führen.
- Bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe sind auch dann die Leistungen des nächsten Schuljahres maßgeblich, wenn sie schlechter sind als in diesem Schuljahr. Dies kann bei einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 6 auch dazu führen, dass keine „Gymnasialempfehlung“ mehr erteilt wird.
- Sofern mein/unser Kind die Jahrgangsstufe 6 besucht, wird das Aufnahmeverfahren für einen Schulplatz in Jahrgangsstufe 7 abgebrochen.
- Sofern mein/unser Kind ein Gymnasium besucht und in Jahrgangsstufe 7 das Probejahr wiederholt, unterliegt es bei einer Wiederholung dieser Jahrgangsstufe am Gymnasium erneut einer Probezeit; sofern es die Probezeit in einer anderen Jahrgangsstufe nicht besteht, muss es das Gymnasium verlassen und in einer anderen Schulart wiederholen.
- Sofern mein/unser Kind ein Gymnasium besucht und nicht versetzt wird, wird die Wiederholung der Jahrgangsstufe angeordnet und erfolgt – ungeachtet dieses Antrags - nicht mehr freiwillig. Das bedeutet, dass die wiederholte Jahrgangsstufe auf die Dauer der allgemeinen Schulpflicht, die zulässige Anzahl an Wiederholungen und die Höchstverweildauer angerechnet wird.
- Sofern mein/unser Kind die Jahrgangsstufe 10 besucht und voraussichtlich auch nach einer Wiederholung nicht in die gymnasiale Oberstufe übergehen wird, kann sich die Lage auf dem Ausbildungsmarkt und in den Bildungsgängen an den beruflichen Schulen in den Folgejahren schwieriger darstellen als am Ende dieses Schuljahres.
- Sofern mein/unser Kind die Jahrgangsstufe 10 an einer Integrierten Sekundarschule oder einer Gemeinschaftsschule besucht und neben dem mittleren Schulabschluss die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erwirbt, erlischt bei einer Wiederholung die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Darüber wird auf der Grundlage der dann erbrachten Leistungen im kommenden Schuljahr erneut entschieden.